

Warnung

vor

Struwelpeter = Nachdruck

Wir waren seinerzeit genötigt, eine Warnung vor dem Vertrieb eines im Pallas-Verlag (Dr. Wilhelm Rudeck) erschienenen Nachdrucks des „Struwelpeter“ von Dr. Heinrich Hoffmann zu erlassen. In dem dieserhalb angestellten Rechtsstreit ist ein Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. ergangen, durch das dem Inhaber des Pallas-Verlags bzw. nunmehr dem Verwalter seines Nachlasses die Herstellung und der Vertrieb des erwähnten Nachdruckes bei Meidung einer Strafe von 1500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten worden ist. In dem Urteil ist ferner angeordnet, daß die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare des Nachdrucks und die zu deren Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen, wie Steine, Platten, Formen, Stereotypen usw., zu vernichten sind.

Dieses Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. ist

rechtskräftig

geworden. In den Gründen des Urteils wird festgestellt, daß der „Struwelpeter“ bis zum Ablauf der Schutzfrist, also noch eine lange Reihe von Jahren,

geschützt

ist und daß infolgedessen

der gesetzliche Schutz unverkürzt

besteht.

Mit Rücksicht hierauf warnen wir nicht nur wiederholt vor dem Vertrieb des im Pallas-Verlag erschienenen „Struwelpeter“, sondern wir warnen auch vor der Herausgabe und vor dem Vertrieb jedes anderen gänzlichen oder teilweisen Nachdrucks des „Struwelpeter“.

Nachdem die Rechtslage nunmehr völlig geklärt ist, werden wir jede Zuwiderhandlung gegen unsre Warnung unnachsichtlich, und zwar auf dem Strafwege, verfolgen und außerdem unsre Entschädigungsansprüche geltend machen.

Frankfurt a. M., den 1. November 1916.

Literarische Anstalt Rütten & Loening